



Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

15554/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0416(NLE)

ECOFIN 1193
FIN 1172
UEM 359

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. November 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 735 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT und ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 735 final.

Anl.: COM(2023) 735 final

15554/23

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 735 final

2023/0416 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT und ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

{SWD(2023) 377 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT und ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 20. Juli 2021².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 1. September 2023 legte Zypern der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen begründeten Antrag an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Zypern eingereichten Änderungen des ARP betreffen 78 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Zypern. Insbesondere empfahl der Rat Zypern, weiterhin für eine

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10686/21; ST 10686/21 ADD 1

solide Haushaltsslage zu sorgen und gleichzeitig die national finanzierten öffentlichen Investitionen beizubehalten sowie die wirksame Ausschöpfung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und der EU-Mittel sicherzustellen, insbesondere um den grünen und digitalen Wandel zu fördern. Der Rat empfahl ferner, die private Verschuldung zu verringern, unter anderem durch die Umsetzung eines wirksamen Rahmens für die Marktverschließung, und die Governance staatseigener Unternehmen zu verbessern. Um seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und das ungenutzte Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszuschöpfen, wurde Zypern empfohlen, weitere Investitionen in das Stromnetz zu tätigen, den Ausbau der Stromverbindungsleitungen zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu steigern, den Übergang zu einem nachhaltigen Verkehr zu vollziehen und Herausforderungen in Bezug auf grüne Kompetenzen und Fertigkeiten anzugehen.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Zypern vorgelegten geänderten ARP werden zehn Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Wie Zypern erläuterte, können wegen der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags von 1 005 946 047 EUR³ auf 915 758 509 EUR⁴ nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen zyprischen ARP finanziert werden. Zypern hat erklärt, dass bestimmte Maßnahmen aufgrund der Kürzung der Mittelzuweisung gestrichen und der Umfang der erforderlichen Umsetzung anderer Maßnahmen gegenüber dem ursprünglichen ARP verringert werden sollten.
- (8) Der geänderte ARP enthält keine Maßnahmen mehr unter den Komponenten 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung und 4.1 Modernisierung der Infrastruktur für Konnektivität. Diese Maßnahmen betreffen die Investition C2.3I7 Infrastruktur Ostnikosia für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser, um die Speicherkapazität einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebiet von Vathia Gonia zu erhöhen, damit die gesamte aufbereitete Abwassermenge genutzt werden kann, die Investition C3.1I4 Initierung eines Öko-Industrie-Wissenschaftsparks, um das Wachstum von Direktinvestitionen auf der grünen Wiese zu fördern und eine Reihe

³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

von Leichtindustrieunternehmen anzusiedeln, die sich auf erneuerbare Energien (Schwerpunkt Solarenergie), Agrartechnologielösungen und IKT konzentrieren, die Investition C3.3I3 Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Förderung der Entwicklung von KMU in Zypern und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch maßgeschneiderte Beratungsdienste und andere nichtfinanzielle Unterstützungsinstrumente, die Investition C3.3I5 Unterstützung der Extroversion und der Offenheit zyprischer Unternehmen für den internationalen Handel zur Stärkung der Außengerichtetheit neuer und bestehender Unternehmen, die in den Bereichen Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und industrieller Produkte sowie als Dienstleister tätig sind, die Investition C3.4I1 Rationalisierung des Schichtsystems durch Einführung eines Einsatzplanungssystems, um Schichtpläne zu optimieren und in öffentlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen zeitversetzt erbringen, Produktivitäts- und Effizienzgewinne zu erzielen, und die Investition C4.1I3 Unterseeische Verbindung zu Griechenland, um durch eine neue unterseeische Datenverbindung zwischen Zypern und Griechenland eine zuverlässige Backbone-Internetanbindung hoher Kapazität für Zypern zu schaffen. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates gestrichen werden.

- (9) Des Weiteren werden mit dem von Zypern vorgelegten geänderten ARP die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 2.2 Nachhaltiger Verkehr, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die Maßnahme C2.1I4 Verringerung der CO₂-Emissionen in Industrie, Unternehmen und Organisationen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die Maßnahme C2.2I3 Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, die Maßnahme C3.1I12 Abfallbewirtschaftung hin zur Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und die Maßnahme C5.2I1 Verbesserung der Effizienz der Abteilung für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung für junge Menschen im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung gegenüber dem ursprünglichen Plan zu verringern und so der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Zypern hat ferner beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für die Aufnahme einer Maßnahme verwendet werden dürfen. Dies betrifft die Investition C3.1I1 Bau einer kooperativen Infrastruktur für die marine Aquakultur (Hafen- und Landanlagen) im Küstengebiet von Pentakomo mit den entsprechenden Etappenzielen 91 und 92 (Bau der kooperativen Meeresaquakultur und Operative kooperative Infrastruktur für die marine Aquakultur).

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen des ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 48 Maßnahmen.
- (12) Zypern hat erklärt, dass 12 Maßnahmen nicht mehr vollständig durchzuführen seien, da die geschätzten Kosten der Maßnahmen durch die hohe Inflation erheblich

gestiegen sind. Nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine blieb die Inflation 2022 mit 8,1 % auf einem hohen Niveau, was in erster Linie auf den drastischen Anstieg der Energiepreise und insbesondere auf die Einfuhr fossiler Brennstoffe zurückzuführen ist, von denen Zypern in starkem Maße abhängig ist. Vor allem der unerwartete Anstieg der Preise für Rohstoffe, Brennstoffe und Transport wirkte sich auf den Bausektor aus, wodurch sich inländische und eingeführte Baustoffe sowie elektromechanische Produkte erheblich verteuerten. Die Preiserhöhungen betrafen ebenfalls den Großteil der Ausrüstung für die Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze. Dies betrifft jeweils Investition 5: Ausbau und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, Reform 1: Grüne Besteuerung im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 2: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 3: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitreichendere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz & Anpassung im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 6: Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität von Zypern im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 9: Waldbrandschutz im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 6: Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca im Rahmen der Komponente 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, Investition 1: Umsetzung von Projekten für nachhaltige städtische Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, Investition 3: Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, Investition 6: Revitalisierung und Neubelebung der Innenstadt von Nikosia im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, Investition 1: Bau einer Musterschule im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung sowie Investition 4: Kindertagesstätten in Gemeinden im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern, indem bestimmte Etappenziele oder Zielwerte geändert oder bestimmte Teilmaßnahmen gestrichen werden, sowie den Zeitplan für die Etappenziele/Zielvorgaben im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Zypern hat erklärt, dass vier Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr vollständig durchführbar seien. Im Jahr 2022 hat der russische Einmarsch in die Ukraine zu einem drastischen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise in Zypern geführt, und das Wirtschaftswachstum verlangsamte sich (5,6 % gegenüber 6,6 % im Jahr 2021) aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette und hohen Energie- und Rohstoffpreisen. Zypern hat erklärt, dass sich die Lieferkettenunterbrechungen insbesondere auf die Einfuhr neuer Elektrofahrzeuge aus

dem Ausland ausgewirkt hätten, und die Vorlaufzeiten für IKT-Ausrüstungen seien auf ein beispielloses Niveau gestiegen und hätten häufig mehr als 180 Tage betragen. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 2: Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, da Unterbrechungen der Lieferkette bei einer der Teilmaßnahmen (eine Zuschussregelung zur Förderung des Ladens von Elektrofahrzeugen aus erneuerbaren Energiequellen) zu einer Verzögerung um sechs Monate geführt haben, Investition 8: Schutz des Meeresökosystems vor Gefahren durch Ölverschmutzung und Verbesserung der Wirksamkeit von Mechanismen zur Katastrophenvorsorge, -prävention und -reaktion im Rahmen der Komponente 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, da Unterbrechungen der Lieferkette zu unvorhergesehenen Entwicklungen im Beschaffungsprozess geführt haben, was eine längere Herstellungs- und Lieferzeit der Schiffe zur Folge hatte, Investition 1: Integriertes Informationssystem für die Registerbehörde für Unternehmen und den treuhändischen Verwalter im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da Unterbrechungen der Lieferkette zu einer längeren Lieferzeit für die Netzwerksysteme geführt haben, die für die Realisierung des Systems erforderlich sind, sowie Investition 1: Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, da Probleme in der Lieferkette zu unerwarteten Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahme für das Außenministerium im Zusammenhang mit der Modernisierung der Systeme der Botschaften in der Ukraine und in Russland geführt haben. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern, indem bestimmte Etappenziele oder Zielwerte geändert oder bestimmte Teilmaßnahmen gestrichen werden, sowie den Zeitplan für die Etappenziele/Zielvorgaben im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Zypern hat erklärt, dass 14 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 6: Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da die offene nationale Kontaktstelle über die digitale eHealth-Dienstinfrastruktur (eHDSI) Zugang zur automatischen, unüberwachten Informationssammlung und Datenextraktion hat, um den Anforderungen der Nutzer besser Rechnung zu tragen, Investition 1: Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da der Umfang (nur KMU und gemeinnützige Organisationen) geändert wurde, insbesondere um Überschneidungen mit einer anderen Maßnahme zu vermeiden, Investition 4: Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen in Unternehmen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da ein konkretes Ziel in Bezug auf die Anzahl der Unternehmen, die Pläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben, aufgenommen wurde, Investition 11: Verbesserung und Erweiterung des Netzes der Grünen Punkte Zyperns und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Ecken im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da aufgrund von Konzeptionsproblemen an ursprünglich geplanten Standorten alternative

Standorte kostengünstiger und zeitsparender sind, Reform 2: Online-Plattform zur Verbesserung des Handels und der Informationssymmetrie in der Lieferkette für frische Erzeugnisse im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da bei der kosteneffizientesten Lösung zur Erreichung desselben Ergebnisses offenbar ein bestehendes IT-Tool genutzt und angepasst werden kann, statt ein neues IT-Tool zu entwickeln, Reform 1: Nationale FuI-Politik und politische Instrumente im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, da der Aktionsplan verbessert wird, um auch die Ergebnisse der überarbeiteten Strategie für intelligente Spezialisierung zu berücksichtigen und einen längeren Zeitrahmen abzudecken. Investition 3: FuI-Finanzierungsprogramm für den grünen Wandel im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, da im Anschluss an die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms mehr Technologien entwickelt werden könnten, darunter maßgebliche saubere und CO2-arme Technologien, Reform 2: Verbesserung des Fast-Track-Business-Activity-Mechanismus im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da der Fast-Track-Mechanismus nach der Annahme einer neuen Strategie im Jahr 2021 verbessert und zu einem Referat zur Erleichterung von Geschäftsbeziehungen (Business Facilitation Unit) weiterentwickelt wurde, das fortschrittliche Dienste über eine moderne Plattform bzw. ein hochentwickeltes digitales System bereitstellt, Reform 7: Städtische Flurbereinigung im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, da die Maßnahme verstärkt wurde, indem ihr Anwendungsbereich über Wohngebiete hinaus ausgeweitet wurde, wodurch eine bessere Alternative geschaffen wurde, Reform 4: Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Austausch von Daten und für Kreditbüros im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, da ARTEMIS, die Einrichtung, die derzeit als Mechanismus für den Datenaustausch fungiert, offenbar am besten geeignet ist, um das Kreditregister zu führen, Reform 5: Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Haftungsüberwachung im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, da die Nutzung und Verbesserung des bestehenden Government Information Warehouse angesichts des mangelnden Nutzens und der mangelnden Effizienz der ursprünglich vorgesehenen Ergebnisse allem Anschein nach die bessere Alternative darstellten (die Existenz von zwei Systemen zur Bonitätsbewertung kann zu Verwirrung bei der Entscheidungsfindung führen und ist kostspieliger), Investition 2: Verbesserung der Gebäudeverkabelung, um „Gigabit-bereit“ zu sein, und Förderung der Konnektivitätseinführung im Rahmen der Komponente 4.1 Modernisierung der Infrastruktur für Konnektivität, da ein dienstorientiertes System angesichts des mangelnden Marktinteresses als bessere Alternative zur ursprünglichen Regelung angesehen wurde, sowie Reform 1: Digital Services Factory im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, da die zyprischen Behörden ein Organisationsmodell zur Entwicklung digitaler Dienste ermittelt haben, das effizienter und stärker auf die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet ist, und Reform 3: Schrittweise Verlängerung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung, da die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in öffentlichen und kommunalen Kindergärten in Verbindung mit einer begleitenden befristeten Förderregelung trotz eines längeren Umsetzungszeitraums eine deutlich längerfristige und positivere Wirkung haben dürfte. Dieser Ansatz soll insbesondere schutzbedürftigen Gruppen zugutekommen.

Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Inhalt einiger der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für bestimmte Etappenziele oder Zielwerte im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund des mangelnden Angebots nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 8: Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche mit Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da eine zu enge Definition der förderfähigen Unternehmen zu einer niedrigen Teilnahmequote an der Regelung geführt hat, und Reform 8: Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität aufgrund eines zu kleinen Pools von Bewerbern, die über versicherungsmathematische berufliche Qualifikationen verfügen. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, einige Aspekte der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für bestimmte Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Zypern hat erklärt, dass fünf Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 2: Zyprisches innovatives IKT-System im Bereich der öffentlichen Gesundheit (CIPHIS) im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da nicht genügend Meldeärzte für die Eingabe von Daten in das Influenza-Sentinel-Überwachungsmodul (ISS-Modul) des zyprischen innovativen IKT-Systems im Bereich der öffentlichen Gesundheit verfügbar waren, Reform 3: Genetische Verbesserung des zyprischen Schaf- und Ziegenbestands im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da trotz der Verlängerung der Ausschreibungsfristen weniger als 40 Begünstigte/Landwirte einen Antrag gestellt haben und förderfähig waren, Investition 5: Intelligente Städte im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, da nur 25 der Inselgemeinden Interesse an einer Beteiligung an der Initiative bekundet hatten, Investition 3: Schaffung von Wohnstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion, da kein Wirtschaftsteilnehmer Interesse bekundet hatte, und Investition 7: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Großunternehmen im verarbeitenden Gewerbe im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da die Verschiebung auf eine unzureichende Nachfrage und eine begrenzte Anzahl förderfähiger Projekte zurückzuführen war, was eine Verschiebung der Ausschreibung um ein Jahr erforderlich machte. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, einige Aspekte der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern oder bestimmte diesbezügliche Zielwerte zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer und funktionaler Probleme nach Abschluss der Konzeption und Entwicklung nicht mehr vollständig durchführbar sei. Dies betrifft folgende Maßnahme: Reform 9: Digitaler

Wandel der Gerichte im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung. Nach Abschluss der Konzeptions- und Entwicklungsphase traten beim Testen der Nutzerakzeptanz des Systems unerwartete technische und funktionale Probleme auf, die Korrekturmaßnahmen erforderten, weshalb es zu Verzögerungen kam. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Zeitplan für ein Etappenziel im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund fehlender technischer Anforderungen und Spezifikationen, die einzuführen sind, wenn die einschlägigen Unionsrechtsvorschriften im Bereich der europäischen Single-Window-Umgebung in Kraft getreten sind, innerhalb des ursprünglich geplanten Zeitrahmens nicht mehr vollständig durchführbar sei; diese Anforderungen und Spezifikationen sind für die Durchführung einer Ausschreibung und folglich für die Unterzeichnung des Vertrags erforderlich. Dies betrifft folgende Maßnahme: Investition 2: Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung eines Teils eines Etappenzels im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme auf das nachfolgende Etappenziel zu verschieben. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (19) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Cyberangriffe, die eine Neugestaltung der Cybersicherheitsstrategie erforderten, nicht mehr vollständig durchführbar sei. Dies betrifft folgende Maßnahme: Reform 2: Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Inhalt eines Etappenzels im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme zu ändern und den Zeitplan eines diesbezüglichen Etappenzels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (20) Zypern hat erklärt, dass sieben Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen bei den Konsultations- oder Vergabeverfahren nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 4: Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da das Akkreditierungsverfahren für ein Krankenhaus nicht weniger als zwei Jahre betragen kann, was sich erst während der Konsultation der Interessenträger herausgestellt hat, Investition 7: Masseninstallation und Betrieb einer Infrastruktur mit intelligenten Zählern (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da es aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Beschwerden zu unerwarteten Verzögerungen kam und der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, Investition 13: Einrichtung von Anlagen für die Behandlung von Tierabfällen und tierischen Nebenprodukten in Orounda im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie gezeigt haben, dass die Anlagen nahezu vollständig umgestaltet werden müssten, Investition 2: Schaffung einer regulatorischen „Sandbox“ zur Ermöglichung von FinTech im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da Verzögerungen bei der Auftragsvergabe

darauf zurückzuführen sind, dass Marktentwicklungen, die während der Konsultation der Interessenträger zutage getreten waren, Rechnung getragen werden musste, Investition 6: Staatlich finanziert Beteiligungsfoonds im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da unvorhergesehene Auswahlkriterien Dritter zur Auswahl eines Fondsmanagers mit Sitz in Europa, aber außerhalb Zyperns geführt haben, Reform 3: Modernisierung des Gesellschaftsrechts im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit; Grund war ein unvorhergesehener Hindernis im Ausschreibungsverfahren, da der Bieter nach dem Zuschlag einseitig wesentliche Änderungen am Angebot vorgenommen hatte, die nicht akzeptiert werden konnten, weshalb eine neue Ausschreibung veröffentlicht werden musste, und Reform 4: Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung; Grund waren Verzögerungen, die durch die Anfechtung der Auftragsvergabe in Verbindung mit den Besonderheiten dieses technologieorientierten Projekts verursacht wurden, wodurch die in den Ausschreibungsunterlagen angegebene technische Ausrüstung nicht verfügbar war, was zu einer technischen Verzögerung während des Vertragsverfahrens führte. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung einiger der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern und den Zeitplan für bestimmte Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (21) Da Mittel durch Änderungen gemäß Artikel 21 frei wurden, hat Zypern vorgeschlagen, die Zielsetzung einer Maßnahme aufgrund einer höheren Nachfrage als erwartet anzuheben. Dies betrifft Investition 10 Bereicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da das Interesse an der Regelung höher war als erwartet. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahme durch Anhebung eines der damit verbundenen Ziele zu erweitern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (22) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 17 redaktionelle Fehler gefunden, die 7 Etappenziele und 17 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 17. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Zypern vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf Reform 1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung, Reform 2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des nosokomialen Antibiotika-Konsums und der Gesundheitsversorgung – assoziierte Infektionen, Investition 1 Neue Blutspendeinrichtungen und Beschaffung modernster technologischer Ausrüstung in Zypern im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 2 Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität, Investition 4 Management intelligenter Wasser- und Abwassernetze, Investition 5 Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen im Rahmen der Komponente 2.3

Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, Reform 4 Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, Reform 2 Anreize für Investitionen und Humankapital in FuI, Reform 3 Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien, Investition 1 Einrichtung und Betrieb einer zentralen Stelle für Wissenstransfer im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, Reform 4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur, Investition 4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, Reform 3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Eigentumsübertragungssystems (Eigentumsurkunden), Reform 9 Verbesserung der Steuererhebung und der Wirksamkeit der Steuerverwaltung im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, Reform 3 Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“) im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, Reform 1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung und Reform 1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (23) Das REPowerEU-Kapitel umfasst zwei neue Reformen und zwei neue Investitionen. Mit der Reform 6.R1 betreffend die Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt soll die Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien im Land ermöglicht werden, um so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft zu realisieren. Die Reform 6.R2 zur Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz konzentriert sich auf die Festlegung von Leitlinien zur Formulierung von Rechtsrahmen für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten durch den Verteilernetzbetreiber; außerdem hat die Anbindung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz das Ziel, die Einführung von Elektrofahrzeugen zu erleichtern und die Endverbraucher in die Lage zu versetzen, sich aktiv am Strommarkt zu beteiligen. Mit der Investition 6.I3 zur Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands sollen der Primär- und Endenergieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen in privaten Haushalten verringert werden. Darüber hinaus soll das Programm die Installation von Systemen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger in diesen Haushalten fördern. Durch das Sanierungsprogramm dürfte sich der Primärenergiebedarf der sanierten Gebäude um durchschnittlich 30 % verringern. Die Investition 6.I7 zur thematischen Forschung in Unternehmen im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung hat die Schaffung von Anreizen für gezielte FuI-Tätigkeiten als Schwerpunkt und dient dem Ziel, Lösungen bei Engpässen in der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung (Infrastruktur, Speicherung, Netz usw.) zu ermitteln; dadurch sollen Funktionalität und Effizienz der

nationalen Netzinfrastruktur verbessert, die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und der Energiebedarf des Landes erheblich verringert werden.

- (24) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch erweiterte Maßnahmen in Bezug auf fünf Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 2.2 Nachhaltiger Verkehr, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen erweiterten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung der ehrgeizigen Ziele der bereits im nationalen ARP enthaltenen Maßnahmen dar.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (25) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (26) Der Bewertung des ursprünglichen Plans zufolge wurde im ARP klar dargelegt, wie die einzelnen Politikbereiche (Gesundheit und Katastrophenschutz, Übergang zu einer grünen Wirtschaft, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, digitaler Wandel sowie Arbeitsmarkt, Sozialschutz, Bildung und Humankapital) zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen. Insbesondere wurde betont, dass mit dem ARP dazu beigetragen werden soll, zentrale Herausforderungen des grünen Wandels anzugehen, darunter die hohen Treibhausgasemissionen sowie die Defizite bei der Wasser- und Abfallbewirtschaftung. Gemäß der Bewertung des ursprünglichen Plans enthielt der ARP außerdem Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen sollen, wobei der Schwerpunkt auf Konnektivität und auf Lösungen für elektronische Behördendienstleistungen lag und Digitalisierungsziele auch bei Maßnahmen in anderen Bereichen ein zentrales Anliegen waren. Ferner wurde betont, dass einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum durch Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Unternehmen zu Finanzmitteln sowie durch gezielte Reformen und Investitionen zugunsten von Forschung und Innovation Vorschub geleistet werden sollte und dass der ARP unter anderem durch auf das Gesundheitssystem und die soziale Infrastruktur bezogene Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Konvergenz Zyperns mit der Union beiträgt. Einige dieser Maßnahmen kommen auch der Gesundheit sowie der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz zugute, und auch Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche spielen im ARP eine wichtige Rolle und beinhalten Maßnahmen im Bereich Bildung und Beschäftigung.
- (27) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Änderung des Plans zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel keine Auswirkungen auf die Bewertung des angemessenen Beitrags des ARP zu den sechs Säulen hat, der weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt, wie im vorangegangenen Absatz dargelegt.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Zypern (auch mit Blick auf die finanzpolitischen Aspekte dieser Empfehlungen) und in den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (29) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Zypern nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen von 2022 und 2023, die sich nicht auf die Herausforderungen im Energiebereich beziehen, in der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (30) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Stärkung der Beaufsichtigung von Unternehmen, die Kredite aufkaufen, (2019.2.3) vollständig umgesetzt wurde. In Bezug auf die Empfehlungen zu lokalen Gebietskörperschaften (2019.1.3) und zur Operationalisierung des nationalen Gesundheitssystems (2019.3.4) wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (31) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Zypern im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, insbesondere zur Steigerung der Effizienz des öffentlichen Sektors (Empfehlungen 2019.1, 2020.4.3), einschließlich des Justizsystems (Empfehlungen 2019.5 und 2020.4) und des Gesundheitssystems (Empfehlungen 2019.3.4, 2020.1.2), zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (Empfehlungen 2019.3, 2020.2), zur Verbesserung des Unternehmensumfelds (Empfehlungen 2019.4, 2020.3), zur Wahrung der Finanzmarktstabilität (Empfehlung 2019.2) und zur Förderung des grünen Wandels (Empfehlungen 2019.4, 2020.3, 2022.4, 2023.4), einschließlich des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und umweltpolitischer Maßnahmen.
- (32) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, die ehrgeizigen Ziele des Plans in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und grüner Wandel zu verstärken. Zwei erweiterte Maßnahmen zielen darauf ab, öffentliche Investitionen in Forschung und Innovation im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zu verstärken, und tragen zur Verbesserung und Modernisierung des Stromnetzes, einschließlich Energiespeicheranlagen, im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2023 bei. Zypern hat das Ziel, erneuerbare Energien in Wohngebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien durch Behörden sowie den Übergang lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu fördern, und sollte einen Rechtsrahmen für die Funktion von Energiegemeinschaften einführen, wodurch die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen (Empfehlung 4 von 2022 und 2023) weiter umgesetzt wird. Mit der Annahme von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz in Wohngebäuden

und lokalen und öffentlichen Behörden sowie durch die energetische Modernisierung großer Unternehmen und des Wohnungsbestands (Empfehlung 4.5 von 2022 und Empfehlung 4.4 von 2023) bewirkt Zypern ferner den Ausbau und die Beschleunigung der Energieeffizienz. Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz einzelner Wohngebäude, die insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte ausgerichtet sind, dürften dazu beitragen, die Energiearmut in Zypern zu verringern (Empfehlung 4.5 von 2023). Was die Umstellung auf nachhaltigen Verkehr anbelangt, so hat Zypern seine Ambitionen erhöht, indem Maßnahmen zur Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen eingeführt wurden und ein Rechtsrahmen für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz geschaffen wurde (Empfehlung 4.6 von 2022 und 2023).

- (33) Einige Maßnahmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft und Digitalisierung wurden geändert oder teilweise bzw. ganz gestrichen, ohne dass die ehrgeizigen Ziele des ARP erheblich beeinträchtigt wurden. Der Bau der Infrastruktur für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser in Ostnikosia sowie der Betrieb von zwei Wiederverwendungs- und Reparaturzentren und die Verteilung von Kompostern in ländlichen Gebieten wurden aufgrund der Kürzung des finanziellen Beitrags aus dem ARP gestrichen. Die Einrichtung von Anlagen für die Behandlung von Tierabfällen und tierischen Nebenprodukten in Orounda wurde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 aufgrund der unvorhergesehenen Komplexität des Vorhabens sowie unvorhergesehener Verzögerungen bei der Auftragsvergabe gestrichen. Die Investition in eine unterseeische Datenverbindung nach Griechenland (C4.1I3) wurde ebenfalls aus dem Plan gestrichen, da der finanzielle Beitrag gekürzt wurde und sich seit dem ursprünglichen ARP private Initiativen für andere Unterseekabel ergeben haben. Mit den übrigen Maßnahmen im geänderten ARP werden die länderspezifischen Empfehlungen in Bezug auf Kreislaufwirtschaft, Abfallbewirtschaftung und vorgezogene Investitionen in die Digitalisierung (Empfehlung 4.2 von 2019, Empfehlung 3.5 von 2020 und Empfehlung 3.7 von 2020) jedoch weiterhin maßgeblich umgesetzt.
- (34) Durch die Bewältigung der vorstehend genannten Herausforderungen soll der geänderte ARP ferner dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019, 2020 und 2022 für Zypern ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die hohe private, staatliche und Auslandsverschuldung, ein hohes Leistungsbilanzdefizit und einen hohen Anteil notleidender Kredite.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (35) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (36) Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des Plans mit der Änderung bestehender Maßnahmen oder der Aufnahme neuer Maßnahmen vorgenommen wurden, wirken sich nicht auf die positive Bewertung des ursprünglichen ARP im Hinblick auf dieses Bewertungskriterium aus.
- (37) In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden, hat Zypern eine systematische Bewertung jeder Maßnahme hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vorgelegt. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass mit dem geänderten Plan voraussichtlich sichergestellt wird, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (38) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (39) Alle erweiterten und neuen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz, die verbesserte Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern sowie die Reform zur Einführung eines Rechtsrahmens für die Funktion von Energiegemeinschaften dürften unmittelbar zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten REPowerEU-Ziel hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen. Insbesondere dürften mehrere Sanierungsprogramme zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs saniertes Gebäude um 30 % führen.
- (40) Die Maßnahmen im Bereich Elektrofahrzeuge und die neuen Investitionen in die thematische Forschung in Unternehmen zur Ermittlung von Lösungen für Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieübertragung und Energieverteilung werden zum REPowerEU-Ziel nach Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 hinsichtlich der Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und der Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, beitragen. Insbesondere dürften die Reform zur Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz und die Investition zur Ausweitung der Maßnahme zur Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen die Einführung von Elektrofahrzeugen erleichtern und somit verstärkte Anreize für Unternehmen und Einzelpersonen schaffen, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen, wodurch der Verbrauch fossiler Kraftstoffe im Verkehr verringert wird. Die vorstehend genannte Investition zur thematischen Forschung konzentriert sich auf die Schaffung von Anreizen für gezielte FuT-Tätigkeiten und dient dem Ziel, Lösungen bei Engpässen in der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung zu ermitteln; dadurch

sollen Funktionalität und Effizienz der nationalen Netzinfrastruktur verbessert, die Integration erneuerbarer Energieträger beschleunigt und der Energiebedarf des Landes erheblich verringert werden.

- (41) Schließlich werden die aufgestockten Investitionen in ein thematisches Förderprogramm für Forschung und Innovation zum grünen Wandel zum REPowerEU-Ziel nach Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 hinsichtlich der Förderung der vorstehend genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie durch Förderung der Wertschöpfungsketten von für den grünen Wandel wesentlichen Rohstoffen und Techniken beitragen. Alle vorstehend genannten Maßnahmen dürften zusammen mit oder ergänzend zu einer Reihe anderer Reformen und Investitionen, die mit dem ARP, insbesondere im Rahmen der Komponenten 2.1 und 2.2, sowie durch andere nationale Initiativen oder EU-finanzierte Programme wie im Rahmen der Kohäsionspolitik und aus dem Fonds für einen gerechten Übergang kofinanzierte Programme gefördert werden, zu den REPowerEU-Zielen (z. B. Anreize für Energieerzeugung und -speicherung aus erneuerbaren Energieträgern) beitragen. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz, indem das Tempo der energetischen Sanierung sowohl für private Haushalte als auch für die Industrie erhöht wird.
- (42) Das REPowerEU-Kapitel trägt des Weiteren der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird und Forschung und Innovation zur Vollziehung des grünen Wandels, insbesondere im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung, gefördert werden. Dies trägt dazu bei, die Funktionalität und Effizienz der nationalen Netzinfrastruktur zu verbessern, die Integration erneuerbarer Energieträger zu beschleunigen und so die Energieversorgungssicherheit Zyperns zu erhöhen.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (43) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (44) Die meisten Maßnahmen haben eine grenzüberschreitende Wirkung, da sie zur Verringerung des Bedarfs an und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, entweder durch Elektrifizierung, Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz oder durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, wodurch der Energiebedarf des Landes gesenkt wird. Eine solche geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dürfte sich auch in den grenzüberschreitenden Energieströmen Zyperns widerspiegeln. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf einen Betrag, der 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels bei Weitem übersteigt.
- (45) Nahezu alle Maßnahmen tragen zur Verringerung des Bedarfs an fossilen Brennstoffen und zu einer geringeren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Mit einigen Maßnahmen werden Energieeffizienz und Energieeinsparungen in öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen gefördert, andere Maßnahmen dienen der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Integration erneuerbarer Energieträger in das Netz, während andere Maßnahmen die Elektrifizierung von

Fahrzeugen unterstützen. Durch alle diese Maßnahmen wird zudem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auf EU-Ebene verringert, was die Bewertung rechtfertigt, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken dürften.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45 % der Gesamtzuweisung des ARP und 95 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (47) Die hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Umsetzung gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den grünen Wandel aus, wohingegen mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des grünen Wandels in Zypern unternommen werden, da alle Reformen und Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu verbessern.
- (48) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet. Die REPowerEU-Maßnahmen dürften zum grünen Wandel beitragen, indem sie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienzmaßnahmen in privaten Haushalten, im öffentlichen Sektor und in Unternehmen fördern und so zu einer erheblichen Verringerung des Primärenergieverbrauchs führen. Die Reformen betreffend die Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt ermöglichen die langfristige Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien im Land, um so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft zu realisieren. Durch die Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen und die Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz werden verstärkte Anreize für Unternehmen und Einzelpersonen geschaffen, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen. Schließlich werden durch Investitionen zur thematischen Forschung, die Anreize für gezielte Forschung und Innovation im Zusammenhang mit neuen Technologien in den Bereichen grüner Wandel und Energie schaffen, die Integration erneuerbarer Energieträger beschleunigt und der Energiebedarf des Landes verringert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (49) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 24,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (50) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen. Der geänderte ARP beinhaltet geringfügige Änderungen für 19 Maßnahmen und die Streichung von zwei Maßnahmen in Bezug auf den digitalen Wandel und enthält keine neuen Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen.

Kosten

- (51) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (52) Im Hinblick auf die Kostenbewertung des ursprünglichen ARP im Jahr 2021 wurden von Zypern für die meisten Maßnahmen vergleichsweise detaillierte Kostenangaben vorgelegt, wobei die Methodik mit leicht nachvollziehbaren und durch Nachweise belegte Berechnungen erläutert wurde. Nur ein geringer Teil der Kosten wurde als nur in mittlerem oder geringem Maße angemessen und plausibel bewertet. Insgesamt war die im ursprünglichen ARP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand in Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung B.
- (53) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen REPowerEU-Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet, waren in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hatten. Zu guter Letzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des ARP in Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (54) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung

bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung im Rahmen der Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten, und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ unberührt.

- (55) Die ursprüngliche Bewertung des ARP in Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ursprünglichen ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen waren (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass zu erwarten war, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung im Rahmen der Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern würden.
- (56) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des zyprischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies umfasst die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Zypern durchgeführt hat. Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des zyprischen ARP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Diese Mängel hängen damit zusammen, dass Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Ebene der Durchführungsstellen fehlen und dass keine klare Abgrenzung zwischen Kontroll- und Durchführungspflichten vorhanden ist. Das im geänderten zyprischen ARP beschriebene interne Kontrollsyste und die in diesem Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen für strengere Kontrollen, sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die ARF und andere Unionsprogramme zu verhindern.
- (57) Es sollte ein zusätzliches Etappenziel für Prüfung und Kontrolle aufgenommen werden. Dieses Etappenziel muss zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, wenn der Kommission nach der Annahme des vorliegenden Durchführungsbeschlusses der nächste Zahlungsantrag übermittelt wird, und ist die Voraussetzung für alle künftigen Zahlungen. Um eine wirksame Durchführung angemessener Maßnahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, sollten obligatorische Leitlinien herausgegeben und an alle Durchführungsstellen verteilt werden. Diese Leitlinien sollten sich auf wichtige Bereiche beziehen, darunter Risikobewertung für alle Arten der Prüfung, Prüfung auf Doppelfinanzierung und Vermeidungsverfahren, Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Whistleblowing bei von der Union finanzierten Interventionen, Prüfpfadanforderungen, eine umfassende Bewertung des Betrugsrisikos für alle

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 1).

öffentlichen Auftraggeber und Festlegung spezieller Funktionen im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte anzugehen; zugleich sollten diese Leitlinien eine klare Abgrenzung der Rollen und eine korrekte Zuweisung von Kontrollen sicherstellen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (58) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss 10686/21 des Rates vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (59) Für die Änderung des ARP und die Ausarbeitung des REPowerEU-Kapitels führte die Koordinierungsbehörde Konsultationen mit wichtigen institutionellen Interessenträgern durch, insbesondere um Reformen und Investitionen zu ermitteln, die in das neue Kapitel aufgenommen werden sollen. Einige Bedenken in Bezug auf Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aus dem ARP gestrichen werden sollen, wurden ausgeräumt, indem die zuständigen Behörden klarstellten, dass sie die Absicht haben, die Durchführung dieser Maßnahmen fortzusetzen, und zwar finanziert aus dem nationalen Haushalt gegebenenfalls mit Unterstützung durch andere EU-Mittel.
- (60) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP einschließlich REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Gleichheit

- (61) Die frühere Darlegung der Umsetzungs- und Überwachungsaspekte des Plans sowie der Gleichstellung der Geschlechter bleibt weiterhin gültig. Darauf hinaus wird innerhalb der im Rahmen des neuen REPowerEU-Kapitels erweiterten Investition 2.1I2 zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die Begriffsbestimmung für schutzbedürftige Stromverbraucher, die von der Regelung profitieren können, weiter gefasst, indem acht neue Kategorien schutzbedürftiger Gruppen (die insbesondere nach Einkommens- und Behinderungskriterien unterschieden werden) hinzugefügt werden, sodass etwa 1400 weitere Haushalte mit schutzbedürftigen Verbrauchern von der Regelung profitieren können.

Positive Bewertung

- (62) Nachdem die Kommission den geänderten ARP einschließlich des REPowerEU-Kapitels positiv bewertet und befunden hat, dass der Plan die in Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie

in Form von Darlehen für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (63) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP höher sind als der Zypern maximal zur Verfügung stehende aktualisierte finanzielle Beitrag, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Zypern für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des Zypern für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 915 758 509 EUR.
- (64) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Zypern am 1. September 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 104 580 000 EUR. Da dieser Betrag den Zypern zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Zypern zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 52 408 822 EUR.
- (65) Außerdem hat Zypern am 21. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁷ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, wobei sich diese Mittelzuweisung auf 52 056 350 EUR beläuft. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (66) Der Zypern insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 020 223 681 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (67) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Zypern folgende Mittel beantragt: Übertragung von 52 056 350 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 52 408 822 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (68) Für diese Beträge hat Zypern am 1. September 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Zypern diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Zypern zu schließenden Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) zur Verfügung gestellt werden.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (69) Der Durchführungsbeschluss CM 4171/21 des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP für Zypern sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) [10686/2021] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zypern auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

,,(1) Die Union stellt Zypern einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 020 223 681 EUR⁸ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 818 213 837 EUR, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
- b) einen Betrag von 97 544 672 EUR, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
- c) einen Betrag von 52 408 822 EUR⁹ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 52 056 350 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

Der finanzielle Beitrag der Union wird Zypern von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 130 772 986 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

Ein Betrag in Höhe von 20 893 034 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Präsident/Präsidentin*